



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. März 2016
(OR. en)

6254/16

SOC 80
GENDER 12
ANTIDISCRIM 12
FREMP 33

VERMERK

des	Ausschusses der Ständigen Vertreter
für den	Rat
Nr. Vordok.:	6229/16 SOC 76 GENDER 10 ANTIDISCRIM 10 FREMP 30
Betr.:	Reaktion auf das strategische Engagement der Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter
	- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

Der Vorsitz hat einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates mit dem Titel "Reaktion auf das strategische Engagement der Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter" vorgelegt.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter ist auf seiner Tagung vom 26. Februar 2016 zu einer Einigung über den in der Anlage enthaltenen Text gelangt.

Der Rat wird ersucht, den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen auf seiner Tagung am 7. März 2016 anzunehmen.

**Reaktion auf das strategische Engagement der Kommission
für die Gleichstellung der Geschlechter
- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

1. Sowohl die Achtung der Menschenrechte als auch die Achtung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind grundlegende Werte der Union, die im Vertrag über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.
2. Es ist wichtig, dass sowohl gemeinsame Werte wie die Achtung der Menschenrechte und der Gleichstellung von Frauen und Männern als auch ein gemeinsames Verständnis darüber, dass die Menschenrechte universellen Charakter haben und für alle Menschen gelten, ungeachtet unter anderem ihres Geschlechts, gefördert werden.
3. Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist vorgesehen, dass die Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, und dass sie bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen darauf abzielt, Diskriminierungen aus unterschiedlichen Gründen, unter anderem aus Gründen des Geschlechts, zu bekämpfen¹; ferner wird der Rat durch den Vertrag befugt, Vorkehrungen zu treffen, um Diskriminierungen aus diesen Gründen zu bekämpfen.²
4. Die vorliegenden Schlussfolgerungen stützen sich auf vorangehende Arbeiten und politische Verpflichtungen, die das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission und andere relevante Beteiligte eingegangen sind, sowie unter anderem auch auf die in Anlage I aufgeführten Dokumente.
5. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein in den Verträgen verankertes Grundprinzip der Europäischen Union und zählt zu den Zielen und Aufgaben der Union; die Union hat insbesondere die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen ihres Handelns durchgängig berücksichtigt wird.³

¹ Artikel 8 und 10 AEUV.

² Artikel 19 AEUV.

³ Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 EUV sowie Artikel 8 AEUV.

6. Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben.
7. Das Europäische Parlament und der Rat haben die Kommission aufgefordert, eine Strategie – mit dem gleichen formellen Status wie frühere Strategien – für die Gleichstellung der Geschlechter für die Zeit nach 2015 zu verabschieden.
8. Die Kommission hat in ihrem Arbeitsprogramm für 2016 ihre Zusage bekräftigt, die Arbeit zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern fortzusetzen.
9. Die Kommission hat unlängst ihr strategisches Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter (2016-2019) vorgestellt, das fünf Aktionsschwerpunkte umfasst: Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und Männern; Verringerung des Einkommens- und Rentengefälles und dadurch Bekämpfung der Armut von Frauen; Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Entscheidungsprozessen; Bekämpfung der geschlechtsspezifischen Gewalt sowie Schutz und Unterstützung für die Opfer; Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau weltweit.
10. Die Union verfügt über einen umfangreichen Bestand an Rechtsvorschriften, mit denen die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der Beschäftigung und des Zugangs zu Gütern und Dienstleistungen gefördert wird.
11. Die Union hat bei der weltweiten Förderung der Gleichstellung der Geschlechter eine wichtige Rolle gespielt und sich unter anderem dazu verpflichtet, die VN-Aktionsplattform von Beijing umfassend und effektiv umzusetzen. Von 1999 an hat der Rat Schlussfolgerungen verabschiedet, die eine Reihe quantitativer und qualitativer Indikatoren zu den Problem-bereichen enthalten.

12. Auf dem VN-Gipfeltreffen vom 25. bis 27. September 2015 wurde die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verabschiedet, in der die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung und die Befähigung aller Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung als eigenständiges Ziel vorgegeben wird und zugleich die Verpflichtung enthalten ist, die Gleichstellung der Geschlechter bei der Verfolgung anderer Ziele durchgängig zu berücksichtigen. Aus dieser universellen Agenda ergeben sich neue Pflichten und Möglichkeiten, wenn es darum geht, die geschlechtsspezifische Dimension auf Ebene der EU und auf nationaler Ebene in allen einschlägigen Strategien, Maßnahmen und Förderprogrammen durchgängig umfassend zu berücksichtigen, die Bewertung geschlechtsspezifischer Auswirkungen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung ("gender budgeting") systematisch zu fördern und umzusetzen und die politischen Maßnahmen zu überwachen und zu evaluieren, auch im Wege der Erhebung fundierter und vergleichbarer Daten, die geschlechts- und altersspezifisch aufgeschlüsselt sind, wobei wann immer möglich verfügbare Daten genutzt werden, damit die Geschlechtergleichstellung nicht nur im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union, sondern auch innerhalb der Union erreicht wird.
13. Obschon sich die geschlechtsspezifischen Unterschiede in den letzten Jahrzehnten verringert haben, müssen in mehreren kritischen Bereichen weiterhin Ungleichheiten beseitigt und Herausforderungen bewältigt werden. Erhebliche geschlechtsspezifische Unterschiede bestehen weiterhin in den Bereichen abhängige und selbständige Erwerbstätigkeit, Teilzeitbeschäftigung, Unternehmertum und Entscheidungsfindung sowie beim Arbeitsentgelt und bei Renten, so dass Frauen auch einem höheren Armutsrisiko ausgesetzt sind als Männer. Bei Frauen ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass sie trotz abgeschlossener Hochschulbildung deutlich unterrepräsentiert sind, beispielsweise in den MINT⁴-Studienfächern und -Berufen, in der Forschung und in Führungspositionen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Zudem sind Männer in Bereichen wie Kinderbetreuung, Altenpflege, frühkindliche Erziehung und Bildung, Gesundheit und unbezahlte Arbeit weiterhin unterrepräsentiert. Gleichzeitig sind geschlechtsspezifische Gewalt und Geschlechterstereotype nach wie vor weit verbreitet.
14. Den Männern fällt eine entscheidende Rolle zu, wenn es darum geht, für Fortschritte auf dem Weg zur Geschlechtergleichstellung zu sorgen; dazu gehört auch eine ausgewogene Aufgabenverteilung bei der Betreuung abhängiger Personen, die eine der Vorbedingungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt darstellt. Die Schaffung institutioneller und gegebenenfalls rechtlicher Rahmenbedingungen, unter denen Frauen wie Männer eine wirkliche persönliche Wahlfreiheit dahin gehend haben, wie sie Arbeits-, Familien- und Privatleben miteinander in Einklang bringen wollen, bietet beiden Geschlechtern Vorteile sowie die Möglichkeit, die praktische Verwirklichung der De-facto-Gleichstellung von Männern und Frauen voranzubringen.

⁴ Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik.

15. Gemäß dem Bericht der Kommission über die Gleichstellung von Frauen und Männern im Jahr 2014 würde es bei der jetzigen Änderungsrate 70 weitere Jahre dauern, bis die Gleichstellung der Geschlechter erreicht ist. Daher bedarf es eines förmlichen politischen Engagements und aktiver politischer Initiativen, um den Fortschritt zu beschleunigen und die Erwartungen der Bürger zu erfüllen. Die Geschlechtergleichstellung ist auch eine Voraussetzung für Wirtschaftswachstum, Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit und damit auch für die Nachhaltigkeit und die Lebensqualität unserer Gesellschaften.
16. In der am 7. Dezember 2015 in Brüssel unterzeichneten Erklärung des Dreivorsitzes haben der niederländische, der slowakische und der maltesische Vorsitz die Forderung nach einer neuen Initiative der Kommission bekräftigt, mit der eine Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern im Zeitraum 2016-2020 dargelegt wird, die eng mit der Strategie Europa 2020 verknüpft sein und auch der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen Rechnung tragen sollte –
17. **BEKRÄFTIGT SEINE AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION GERICHTETE AUFFORDERUNG**, den Status ihres strategischen Engagements für die Gleichstellung der Geschlechter (2016-2019) aufzuwerten, indem sie dieses Engagement in Form einer Mitteilung verabschiedet, wie es bei der Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015 der Fall war, und damit sowohl ihr Engagement für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bekräftigt als auch in allen Politikbereichen den Gleichstellungsaspekt stärker ins Blickfeld rückt und das Bewusstsein dafür schärft. Das strategische Engagement der Kommission sollte zudem eng mit der Strategie Europa 2020 verknüpft sein und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen Rechnung tragen;

BEGRÜSST

18. das Engagement der Kommission zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen den fünf Schlüsselbereichen für Maßnahmen, die im strategischen Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter (2016-2019) und in der Außenpolitik der EU umrissen wurden;
19. die im strategischen Engagement der Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter (2016-2019) festgelegten fünf Aktionsschwerpunkte und horizontalen Fragen;

20. BEKRÄFTIGT, wie wichtig es ist, die gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit für Frauen und Männer zu gewährleisten, auch durch Maßnahmen, die darauf abzielen, die Beschäftigungsquote von Frauen und Männern im Alter von 20 bis 64 Jahren in Übereinstimmung mit dem Kernziel der Strategie Europa 2020 auf 75 % zu erhöhen, und besondere Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen;
21. BETONT, dass die Institutionen der Union, das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE), die Mitgliedstaaten, die Sozialpartner, die Gleichstellungsstellen und die Zivilgesellschaft alle eine zentrale Rolle dabei spielen, den Fortschritt bei der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern zu beschleunigen und zu gewährleisten, dass die Ziele des strategischen Engagements der Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter (2016-2019) erreicht werden;
22. BETONT, dass gleiche Rechte und Chancen, der gleiche Zugang zu Ressourcen und die ausgewogene Aufteilung der Pflege- und Familienpflichten zwischen Männern und Frauen alle dazu beitragen, die vielfältigen Rollen von Frauen und Männern zu unterstützen, und dass sie für ihre Lebensqualität und die ihrer Familien entscheidend sind. Die gesellschaftliche Bedeutung der Rolle der Eltern bei der Erziehung von Kindern und der Pflege und Betreuung sonstiger abhängiger Personen sollte ebenfalls anerkannt werden. Daher sollten die Bemühungen um eine bessere Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben verstärkt werden, um Frauen wie Männer in allen Lebensphasen zu entlasten, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Verfügbarkeit hochwertiger Betreuungsleistungen eine entscheidende Voraussetzung für die Erreichung der Gleichstellung der Geschlechter ist;
23. FORDERT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF, die in ihrem strategischen Engagement umrissenen Maßnahmen unverzüglich und in Übereinstimmung mit dem darin festgelegten Zeitplan umzusetzen; neue Initiativen vorzulegen, um den Herausforderungen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von berufstätigen Eltern und Betreuern gerecht zu werden, um unter anderem durch die Förderung der gleichberechtigten Aufteilung von Betreuungsaufgaben die Gleichstellung der Geschlechter voranzutreiben; Maßnahmen zu ergreifen, um die ernsthaften Bedrohungen und Risiken zu verringern, denen sich insbesondere Flüchtlingsfrauen gegenübersehen; verstärkt Geschlechterstereotype und andere Stereotype zu bekämpfen; die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei Beschäftigung, Entlohnung, Einkommen und Renten zu reduzieren; die Gleichstellung der Geschlechter in Entscheidungsprozessen zu fördern und ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der geschlechtsspezifischen Gewalt zu verstärken;

24. FORDERT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN AUF, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten erforderlichenfalls die Anstrengungen und die finanziellen Mittel für die Unterstützung bestehender und/oder neuer Maßnahmen und Strategien zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen durch Anwendung einer umfassenden Politik zu erhöhen, die Maßnahmen in Bezug auf Prävention, Schutz und Bestrafung einschließt und sich auch gegen neue Formen der Gewalt richtet, und Männer und Jungen an der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beteiligen;
25. APPELLIERT - in diesem Kontext und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten - AN DIE MITGLIEDSTAATEN, die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu prüfen, UND AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, die Verabschiedung entsprechender Vorschläge für die Unterzeichnung und Ratifizierung dieses Übereinkommens im Namen der Union in Aussicht zu nehmen;
26. FORDERT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN AUF, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten dem Aspekt der Geschlechtergleichstellung in der Migrations-, Asyl- und Flüchtlingspolitik sowie in der Politik zur sozialen und wirtschaftlichen Integration gerecht zu werden, unter anderem durch Sicherstellung der uneingeschränkten Ausübung der Menschenrechte;
27. FORDERT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF, ihre Arbeit im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter zu intensivieren und einen konkreten Aktionsplan für die Umsetzung einer systematischen und sichtbaren Gleichstellungsperspektive in sämtliche Tätigkeiten und Politikbereiche der EU aufzunehmen, die Gleichstellung von Frauen und Männern auf ihre Tagesordnung zu setzen und vor dem Auslaufen ihres strategischen Engagements für die Gleichstellung der Geschlechter (2016-2019) eine neue hochrangige Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter in Form einer Mitteilung anzunehmen;
28. FORDERT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN AUF, den auf globaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter nachzukommen und ihre Einhaltung zu überwachen und unter Heranziehung der hochrangigen Gruppe für Gender Mainstreaming neue Möglichkeiten zu prüfen, diesen Verpflichtungen nachzukommen, und zwischen dem EU-Follow-Up der Aktionsplattform von Beijing und dem künftigen Follow-up zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auf EU-Ebene Synergien zu entwickeln;

29. FORDERT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN AUF, die Maßnahmen nationaler institutioneller Mechanismen zur Förderung der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Gleichstellungsstellen, die zur Förderung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter entscheidend sind, sowie die Maßnahmen des Europäischen Netzwerks nationaler Gleichbehandlungsstellen (Equinet) zu verstärken und weiter zu unterstützen;
30. FORDERT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN AUF, in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern auf EU- und nationaler Ebene und unter vollständiger Nutzung der Kapazität und des Fachwissens des EIGE die Erhebung, Zusammenstellung, Auswertung und Verbreitung zeitnaher, zuverlässiger und vergleichbarer geschlechts- und altersspezifisch aufgeschlüsselter Daten gegebenenfalls voranzutreiben, um die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter zu erleichtern;
31. ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, die Fortschritte im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen ihrer Jahresberichte zum Thema "Gleichstellung von Frauen und Männern" zu beobachten, diese Berichte offiziell anzunehmen und sie im Rahmen des Europäischen Semesters zur Verbesserung des Gender Mainstreamings zu verwenden;
32. FORDERT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF, ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag entsprechend die Gleichstellungsperspektive bei der Ausarbeitung der EU-Finanzierungsprogramme für die Zeit nach 2020 mit zu berücksichtigen;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

33. – damit die Fortschritte bei der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern beschleunigt werden und die Gleichstellung tatsächlich verwirklicht wird – unter Berücksichtigung ihrer nationalen Gegebenheiten
 - a) mit der Europäischen Kommission zusammenzuarbeiten, um entsprechend dem strategischen Engagement der Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter (2016-2019) die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern;
 - b) die wirksame Umsetzung ihrer nationalen Gleichstellungsstrategien zu gewährleisten;

- c) sicherzustellen, dass in ihrer nationalen Politik und in ihren nationalen Reformprogrammen im Rahmen der Umsetzung der Strategie Europa 2020 die Gleichstellung von Frauen und Männern wirksam verfolgt wird;
 - d) die weitere Umsetzung des Europäischen Gleichstellungspakts zu verbessern, indem sie die bestehenden Mechanismen, Strukturen und Indikatoren in vollem Umfang nutzen;
 - e) Maßnahmen zu ergreifen, um die Vereinbarkeit von Berufs-, Familien- und Privatleben und die ausgewogene Aufteilung der Betreuungsaufgaben zu erleichtern und die umfassende Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt zu fördern, unter anderem durch den Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Kinderbetreuung entsprechend den Zielvorgaben des Europäischen Rates (Barcelona, März 2002), und
 - f) Kampagnen durchzuführen, um für die Gleichstellung von Frauen und Männern zu sensibilisieren.
-

Referenzdokumente

1) Europäisches Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Februar 2016 zur neuen Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frau nach 2015 (2016/2526(RSP))

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2015 zu der Strategie der EU für die Gleichstellung von Frauen und Männern nach 2015 (2014/2152(INI))

2) Rat

Sämtliche Schlussfolgerungen, die der Rat im Rahmen der Überprüfung der Aktionsplattform von Beijing⁵ verabschiedet hat, und zwar insbesondere folgende:

Schlussfolgerungen des Rates zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Entscheidungsprozessen (14327/15)

Schlussfolgerungen des Rates vom 11. Dezember 2014 zur Geschlechtergleichstellung in der EU: Künftiges Vorgehen in der Zeit nach 2015. Bilanz der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing in den letzten 20 Jahren (16891/14)

Schlussfolgerungen des Rates vom 7. März 2011 zum Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020) (ABl. C 155 vom 25.5.2011, S. 10)

Schlussfolgerungen des Rates zur Prävention und Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich der Genitalverstümmelung (9543/14)

3) Europäischer Rat

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (25./26. Juni 2015) (EUCO 22/15)

⁵ http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/tools/statistics-indicators/platform-action/index_en.htm

4) **Kommission**

Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zu dem Strategischen Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter 2016–2019 (14746/15)

Gemeinsames Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen und des EAD zur Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frau: Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen mithilfe der EU-Außenbeziehungen (2016-2020) (12249/15)

Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen – Bericht über die Fortschritte bei der Gleichstellung von Frauen und Männern 2014 (6786/15)

Strategie der Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015 (13767/10)

Fahrplan der Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2006-10) (KOM(2006) 92 endgültig)

5) **Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen**

Geschlechtergleichstellungsindex: <http://eige.europa.eu/rdc/eige-publications/gender-equality-index-2015-measuring-gender-equality-european-union-2005-2012-report>
